

# RS Vwgh 1989/4/20 88/12/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §20b Abs1;

GehG 1956 §20b Abs4;

## Rechtssatz

Trotz der grundsätzlichen Unabhängigkeit des Anspruches auf Fahrkostenzuschuss von der Art der Zurücklegung der Wegstrecke zwischen Dienststelle und nächstgelegener Wohnung und der dafür dem Beamten erwachsenden Kosten lassen sowohl die Bezeichnung dieser öff-rechtlichen Leistung als "Fahrkostenzuschuss", die wiederholte Verwendung des Ausdruckes "Fahrkostenanteil" und die Art der Berechnung der Höhe des Fahrkostenzuschusses klar erkennen dass der Gesetzgeber bei seiner Regelung den Beamten vor Augen hatte, der, wenn auch nicht im Einzelfall, so doch typischerweise und in größeren Berechnungszeiträumen für die Zurücklegung der genannten Wegstrecke Fahrtauslagen in einer den Eigenanteil übersteigenden Höhe hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120052.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)